

wird mir aber zugestehen, daß die Sache in der Praxis ein ganz klein wenig anders, als nach dem Bilde erscheint, das er allerdings in höchst anziehender Weise von der Landgemeindeordnung entworfen hat. In der Praxis gestaltet sich die Sache so, daß bei einer Landgemeinde der Gerichtshalter, unter diesem wieder die Gensdarmen, über diesen allen die Amtshauptleute die Landgemeinden regieren, die Landgemeinden am wenigsten sich aber selbst. Der Ortsvorstand ist in Praxis nichts weiter, als ein ganzallerunterthänigster Diener des Gerichtsdirectors, und dieser benutzt ihn sogar zu Diensten, die ihm nicht zukommen und die er, wenn er nur einige Selbstständigkeit hätte, niemals ausführen dürfte. Der Gemeindevorstand muß allwöchentlich einmal oder zweimal zu dem Patrimonialrichter gehen und Bericht über das erstatten, was in der Gemeinde vorgegangen ist, er empfängt dort seine Instruction, und nach dieser Instruction wird die Landgemeinde regiert. Das sind ziemlich bekannte Dinge, und sonach kann man es der Gemeinde Lobstädt wahrlich nicht verdenken, daß sie die Städteordnung, wenn sie auch nach der Meinung des Abg. Wieland nicht so viel Selbstständigkeit gewährt, als die Landgemeindeordnung, lieber haben will, als diese.

Abg. Ziesler: Der größte Theil dessen, was ich dem Abg. Wieland entgegenhalten wollte, hat sich durch die Bemerkungen des Abg. Schwedler erledigt. Auch für mich ist die Behauptung des Abg. Wieland, daß die Landgemeinden bezüglich der Gemeindeverwaltung eine größere Autonomie besessen hätten oder noch besäßen, als die Stadtgemeinden, eine vollkommen neue gewesen. Ich kann das durchaus nicht zugestehen. Das in autonomischer Hinsicht überaus wichtige Recht der Stadtgemeinden, ihre Obrigkeiten selbst zu wählen, reicht allein, glaube ich, schon aus, um diese Behauptung des Abg. Wieland vollständig zu widerlegen. Ich muß zugleich noch darauf aufmerksam machen, daß die Landgemeinden nur durch ein einziges Mitglied des Gemeinderathes nach außen hin, gegen jeden Dritten, vertreten werden, während diese Vertretung in den Stadtgemeinden durch das ganze Collegium des Gemeinderathes, folglich in einer dem Gesamtwillen der Gemeinde schon weit mehr entsprechenden Form erfolgt. Hauptsächlich wollte ich mich aber gegen die Behauptung aussprechen, welche der Abg. Wieland, und zwar nicht zum ersten Male, in diesem Saale aufgestellt hat, daß es nämlich den Gemeinderäthen nachgelassen sei, durch localstatutarische Bestimmungen den in die Gemeinde Aufzunehmenden bei ihrer Aufnahme die Entrichtung einer gewissen Gebühr zur Gemeindecasse aufzulegen. Meine Herren! Ich wiederhole nochmals, worauf ich schon bei einer frühern Gelegenheit hingewiesen habe, das ist eine Verfassungswidrigkeit. §. 37 der Verfassungsurkunde sagt ausdrücklich: „Kein Unterthan soll mit Abgaben oder andern Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder kraft besonderer Rechtstitel verbunden ist.“ Ich muß hiernach den Abg. Wieland fragen, ob er glaubt, daß

ein Ortsstatut die Stelle eines Gesetzes zu dem Zwecke vertreten dürfe, vermöge desselben den aufzunehmenden Gemeindegliedern eine Abgabe aufzulegen, oder ob er glaubt, daß eine derartige localstatutarische Bestimmung die Stelle eines besondern Rechtstitels ersetzen könne? Der geehrte Abgeordnete möge mir ein einziges sächsisches Landesgesetz, eine einzige Stelle der Landgemeindeordnung aufzeigen, wonach den Landgemeinden das Befugniß, derartige, nach außen hin wirksame Bestimmungen in die Ortsstatuten aufzunehmen, zusteht, und ich will mich gern bescheiden. Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß in diesem Grundsatz eine sehr bedenkliche Beschränkung der in Sachsen verfassungsmäßig gültigen Freizügigkeit enthalten sein würde, ich auch in meinem Geschäftsleben mehr als einmal die Erfahrung gemacht habe, daß die obern Verwaltungsbehörden eben deshalb der Ansicht des Abg. Wieland ganz entgegengesetzte Entscheidungen, und zwar mit Recht ertheilt haben.

Abg. v. Polenz: Ich habe mich nur für verpflichtet gehalten, darauf aufmerksam zu machen, daß bei Gemeindeverwaltungen die Richter als Ortsrichter mit der Gemeindeverwaltung gar nichts zu thun haben, sondern bloß dazu da sind, um bei gerichtlichen und polizeilichen Geschäften den Justizbeamten oder Gerichtshaltern zur Seite zu stehen, sowie um die örtliche Polizei auszuüben. Der Gemeinderath, bestehend aus einem Vorstande und mehreren Beisitzern, hat dagegen das Vermögen der Gemeinde zu verwalten und die sonstigen Gemeindeangelegenheiten zu besorgen, und zwar, so viel ich weiß, fast mit größerer Selbstständigkeit, als den Stadträthen und Stadtverordneten zusteht.

Abg. Hähnel: Zuvörderst wollte ich nur bemerken, daß das traurige Bild, welches der Herr Abg. Schwedler von den Landgemeinden, ihren Gerichtsverwaltern gegenüber, entworfen hat, denn doch kein allgemeines im Lande sein dürfte. Wenn der Abg. Wieland äußerte, es stünde den Lobstädtern frei, den hereinziehenden Gewerbetreibenden Bürgerrechtsgebühren aufzuerlegen, so glaube ich, hat er dies nicht in dem Sinne gemeint, wie es der Abg. Ziesler aufgefaßt hat, sondern er meinte damit, daß sie dann eine modificirte Städteordnung annähmen. Das, glaube ich, ist der Sinn seiner Worte gewesen. Das will man ja aber eben den Lobstädtern nicht zugestehen. Ich verbreite mich durchaus nicht darüber, welche Vorzüge oder Nachtheile die Landgemeindeordnung oder die Städteordnung habe; ich könnte viel darüber sagen, denn ich habe darin mancherlei Erfahrungen gemacht, sowohl als Gerichtsverwalter in einer Stadt, als auch weil ich auf dem Lande in dem nämlichen Amte fungire. Hier ist die Hauptsache: die Lobstädter haben bei uns eine Beschwerde eingereicht, und wir haben zu prüfen, ob ihr Gesuch dem Gesetze entgegenläuft oder nicht. Wir haben uns überzeugt, daß die abfälligen Entschlüsse der Regierung, wenn auch auf guter Meinung, doch nicht auf gesetzlichem Boden beruhen. Wir haben nicht zu fragen, ob der Wunsch, welchen die